



Satzung des Rigardu e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. Juli 2016 in Göttingen.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter der Registernummer VR 201850 am 23. August 2016.

Präambel

Der Verein möchte Menschen auf der Flucht ungeachtet ihres Fluchtgrundes schnelle Hilfe vor Ort ermöglichen und durch seine Arbeit Ungerechtigkeiten entgegenwirken, die während der Flucht auf die Menschen einwirken. Der Verein achtet die weltanschaulichen, kulturellen, politischen und religiösen Überzeugungen aller Menschen, sofern sie nicht mit Prinzipien der Humanität, des Humanismus, der Demokratie, der Toleranz, der gesellschaftlichen Partizipation und Teilhabe, der Gleichstellung von Frauen und Männern oder des Antirassismus konkurrieren oder diesen widersprechen. Der Verein will in möglichst großem Maßstab Aufmerksamkeit schaffen für humanitäre Katastrophen und globale Ungerechtigkeiten, sowie Vorurteile abbauen und er setzt sich aktiv für die Prinzipien der Demokratie, Toleranz und der gesellschaftlichen Teilhabe ein.

In diesem Sinne gibt sich der Verein Rigardu e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rigardu e.V.“.
2. Er hat seinen Geschäftssitz in Göttingen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Rigardu e.V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, die aufgrund ihrer Religion, ethnischen Herkunft, sexuellen oder politischen Einstellung oder aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen, Armut, Klima- und Naturkatastrophen fliehen mussten und auf ihrer Flucht in humanitäre Notlagen geraten sind, sowie

- die Förderung europäischer und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) zeitlich begrenzte humanitäre Hilfsaktionen an Orten, an denen Menschen auf der Flucht in humanitäre Notlagen geraten. Dies geschieht insbesondere durch

- Bereitstellung von warmen Mahlzeiten oder der Unterstützung zur Selbstverpflegung
- Schaffung von Infrastruktur wie Notunterkünfte, sanitäre Anlagen, Zugang zu Strom & Internet
- Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Flüchtlingslagern für ungewisse Zeit festsitzen
- Bereitstellung von Informationen über die rechtliche Lage und Möglichkeiten der Asylbeantragung für Menschen auf der Flucht

b) Aktivierung junger Menschen, sich an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen, insbesondere durch

- die Akquise, Betreuung und Einbindung junger Menschen aus Deutschland in die Projekte des Vereins
- die Vermittlung junger Menschen an andere europäische Hilfsorganisationen, die denselben Zweck verfolgen

c) Durchführung von Bildungsangeboten an Schulen und ähnlichen Einrichtungen

d) öffentlichkeitswirksame Berichterstattung über die Vereinsaktivitäten und zu Hintergründen von Flucht und Migration

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Körperschaft ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Antrag über die Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern keine wichtigen Gründe (z.B. begründete Zweifel, dass der*die Antragsteller*in die Ziele des Vereins aufrichtig unterstützt) vorliegen, ist dem Aufnahmeantrag stattzugeben.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Formen der Mitgliedschaft, die Voraussetzungen zur Erlangung einer Mitgliedschaft sowie die Höhe des Mitgliederbeitrags in einer Beitragsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie die Art und Weise der Zahlung bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Den Mitgliedern kann es überlassen werden, die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst festzulegen. Abhängig von der Form der Mitgliedschaft kann eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen.

2. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 30. November erklärt wurde.

3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

2. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

3. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

4. Aktive Mitglieder sind dazu angehalten, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen, z.B. in Form der Mitarbeit in einem Arbeitskreis oder als Projektleitung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Wahl und Abwahl des Vorstandes

b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

e. Wahl von Revisor*innen

f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

h. Erlass der Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsdoppelspitze unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

8. Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe des Protokolls sind ausdrücklich auf elektronischem Wege möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer gleichberechtigten Doppelspitze und dem*der Kassenwart*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Dies ist in der Regel der Beginn des neuen Geschäftsjahrs nachdem gewählt wurde.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von einem Mitglied der Vorstandsdoppelspitze zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung

der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Pfadfinden mit Sitz in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 24.07.2016